

Einlassregeln *in den Pflegeeinrichtungen*

Besuche / Testpflicht	<p><i>Es ist nur eine nicht geimpfte/genesene Person pro Besuch erlaubt.</i></p> <p><i>Nicht immunisierte BesucherInnen müssen einen negativen Antigentests (nicht älter als sechs Stunden) bzw. einen negativen PCR-Test (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen.</i></p> <p><i>Die Testpflicht gilt für alle Personen, mit Ausnahme von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</i></p> <p><i>Immunisierte BesucherInnen (auch Genesene mit einer Impfung) mit Nachweis reicht ein Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist oder ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.</i></p> <p><i>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht bestehen, nach Rücksprache mit der Heimleitung, in besonderen Härtefällen, wie der Sterbebegleitung.</i></p>
Maskenpflicht	<p><i>Es besteht FFP2-Maskenpflicht grundsätzlich während des gesamten Aufenthaltes in geschlossenen Räumen der Einrichtung.</i></p>
Abstandsregel	<p>Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.</p> <p>Ausnahme: Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerade Linie verwandt sind, oder Geschwister und deren Nachkommen</p>
Händedesinfektion	Immer Händedesinfektion vor oder beim Betreten der Einrichtung
Besucherregistrierung	Besucherregistrierung kann über webbasierte Anwendungen oder in Papierform, über Vordrucke der Einrichtung mit Angabe der besuchten Person erfolgen.

Das Nichtbeachten der oben genannten Besucherregelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach den geltenden Regelungen der Corona-Verordnung für Kliniken und Pflegeeinrichtungen dar. Die Einrichtung ist verpflichtet diese zur Anzeige zu bringen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.